



Inhalt	Seite
<i>Weitlstr.16 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1411/156 Erweiterung und Aufstockung eines Bürogebäudes mit Heizzentrale – Vorbescheid Aktenzeichen: 602-1.7-2013-1397-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 4 BayBO</i>	277
<i>Dachauer Str. 350 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 430/3) Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2013-2637-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	278
<i>Dientzenhoferstr. 7 – 29 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1208/19) Neubau einer Wohnanlage (42 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2012-28005-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	279
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	280
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	280
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	280
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	281

## Baugenehmigungsverfahren

### Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma ESW Evang. Siedlungswerk in Bayern,  
gemeinn. Bau- u. Siedlungs-GmbH wurde mit Bescheid vom  
27.06.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für  
Erweiterung und Aufstockung eines Bürogebäudes mit Heiz-  
zentrale auf dem Grundstück Weitlstr. 16, Fl.Nr. 1411/156,  
Gemarkung Feldmoching erteilt:

### Zu Ihrem Antrag vom 14.01.2013 nach Pl.Nr. 2013/1397 und Baumbestandsplan Nr. 2013/1397 ergeht folgender Vorbe- scheid:

#### Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Weitlstr. Fl. Nr. 1411/140 haben den Baueingabe-  
plan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öf-

fentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren  
geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden  
nicht beeinträchtigt.

Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art.  
66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Be-  
teiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche  
Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit  
entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Be-  
scheid Klage einzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei-  
ner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsge-  
richt in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005  
München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schrift-  
lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-  
stelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den  
Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Ge-  
genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-  
stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-  
sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene  
Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.  
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die üb-  
rigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausfüh-  
rung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007  
(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchs-  
verfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht  
keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch ein-  
zulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail)  
ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet,  
hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwal-  
tungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung  
der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5  
Satz 1 VwGO).  
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten  
(§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5  
VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur  
zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für  
Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbau-  
kommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung  
ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag  
ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemesse-  
ner Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstre-  
ckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist.  
D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid  
bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Ver-  
waltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühren-  
vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-222 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 27. Juni 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Greuzinger Projekt Wohnbau GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 03.07.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Grundstück Dachauer Str. 350 , Fl.Nr. 430/3, Gemarkung Moosach unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 31.01.2013 nach Plan Nr. 2013-002637 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2013-002637 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013-002637 mit Handeintragungen vom 08.04.2013 und 06.06.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgender aufschiebenden Bedingung genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn zur Sicherstellung einer fachgerechten Begrünung des Baugrundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von EURO 3.500,-,- bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Dachauer Str. Fl.Nr. 429 und Haylerstr. Fl.Nr. 430/8 haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-222 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 3. Juli 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der GWG – Städt. Wohnungsgesellschaft München mbH wurde mit Bescheid vom 01.07.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage (42 WE) mit Tiefgarage auf den Grundstücken Dientzenhoferstr. 7 – 29, Fl.-Nr. 1208/19, Gemarkung Feldmoching erteilt:

Der Bauantrag vom 22.11.2012 nach Plan Nr. 2012-028005 mit Handeintragungen vom 24.01.2013 und vom 05.03.2013 und 29.01.13 IV 0001477 (Müll- und Fahrradhaus) sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 05.03.13 IV 0001734 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012028005 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude Haus 1 wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO als Gebäudeklasse 4 eingestuft. Die Gebäude Haus 2 und Haus 3 werden gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO jeweils als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 8 Dupl.Pl. (Nr. 2012-028005), 3 Dupl.Pl. (Nr. 29.01.13 IV 0001477), 1 Dupl.Pl. „Freiflächengestaltung“ (Nr. 05.03.13 IV 0001734) und 1 Dupl.Pl. „Baumbestand“ (Nr. 2012-028005) die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt.

### Nachbarwürdigung

Die Nachbarn mit der Fl.-Nr. 1208/31 Goldmarkstraße 1, Fl.-Nr. 1208/69 Goldmarkstraße 3, Fl.-Nr. 1208/72 Goldmarkstraße 9, Fl.-Nr. 2108/76 Goldmarkstraße 17, Fl.-Nr. 1211/122 Goldmarkstraße 16, Fl.-Nr. 1211/123 Goldmarkstraße 14, Fl.-Nr. 1211/124 Goldmarkstraße 12, Fl.-Nr. 1211/126 Goldmarkstraße 8, Fl.-Nr. 1211/127 Goldmarkstraße 6, Fl.-Nr. 1211/128 Goldmarkstraße 4, Fl.-Nr. 1211/129 Goldmarkstraße 2, Fl.-Nr. 1211/72 Goldmarkstraße 20 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 45.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 8. Juli 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 20	20041612	Hildegard Stahl NL
Geschäftsstelle GS 26	3001622558	Eva Müller
Geschäftsstelle GS 27	3000909543	Irmgard Steuerer
Geschäftsstelle GS 28	28697670	Rudolf Böck Sen.
Geschäftsstelle GS 36	36079523	Johann Hoermannseder NL
Geschäftsstelle GS 50	50049113	Hans Muecke NL
Geschäftsstelle GS 68	3001364185	Roland Huber NL
Geschäftsstelle GS 73	73332876	Euphrosyne Grübl
Geschäftsstelle GS 87	87397584	Sandra Müller
Geschäftsstelle GS 90	75046367	Alfred Hartmann NL
Geschäftsstelle GS 99	99362899	Walburga Schenk
Geschäftsstelle GS 114	114304686	Ismail Nayir
Geschäftsstelle PB002	3000486583	Anna Fischer NL
Geschäftsstelle PB002	11045010	Maria Mang NL
Geschäftsstelle PB002	3000637227	Maria Mang NL
Geschäftsstelle PB008	71031017	Richard Gross NL
Geschäftsstelle PB061	61061867	Niculai Demeter NL
Geschäftsstelle PB061	61373197	Niculai Demeter NL

Es wurde am 02.07.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.07.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.10.2013 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. Juli 2013      Stadtsparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 02.04.2013 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.07.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 02	111378816	Ulrich Wintrich NL
Geschäftsstelle GS 17	904319761	Viktor Reithmeier
Geschäftsstelle GS 29	29043387	Erika Jobst
Geschäftsstelle GS 42	42083055	Jozefa Bukovsek
Geschäftsstelle GS 98	98097264	Petra Denke
Geschäftsstelle GS 98	3001311806	Aydin Aslan-Eleutheriadou
Geschäftsstelle GS 99	99081432	Elisabeth Hamberger
Geschäftsstelle MC	3000673081	Theresia Neumeier
Geschäftsstelle PB096	96340161	Katharina Hofmann und Sandra Marissal
Geschäftsstelle PB-SM	3000939938	Barbara Mayr
Geschäftsstelle SM-2	3000218218	David Stewart Paterson
Geschäftsstelle ZS-MF	34384479	Caroline von Grone

München, 2. Juli 2013      Stadtsparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:**

**Für den 12 Stadtbezirk:**

Die Gesamtstrecke der Kaisermantelstraße zwischen der südlichen Einmündung des Admiralbogens (= km 0,000) und der nördlichen Einmündung des Admiralbogens (= km 0,246) und die Teilstrecke des Admiralbogens zwischen der nördlichen Einmündung der Kaisermantelstraße (= km 0,485) und der Straße Am Kiefernwald (= km 0,855) sind gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1953 soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können.

Die Teilstrecke der Hans-Döllgast-Straße zwischen der südlichen Grundstücksgrenze Flurstück.842/15 (= km 0,196) und Otl-Aicher-Straße (= km 0,350) und die Teilstrecke der Otl-Aicher-Straße zwischen der südlichen Grundstücksgrenze Flurstück 842/10 (= km 0,116) und der Leopoldstraße (= km 0,557) sind gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1991 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.136 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 19.08.2013 eingesehen werden.

München, 19. Juli 2013      Baureferat  
Verwaltung und Recht

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Feuerabend, Thomas und Götz Michaelis: Bauleiter-Handbuch Auftraggeber. Anwendungsbeispiele, Checklisten, Musterbriefe. – 3. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XXI, 224 S. ISBN 978-3-8041-1630-6; € 46.–**

Das Handbuch erläutert die Aufgaben eines Bauleiters, der für den Auftraggeber tätig ist. Die Tätigkeiten umfassen die Bauleitung und ihre Vorbereitung. Dabei werden sowohl die grundlegenden Zusammenhänge als auch die konkret zu erbringenden Tätigkeiten beschrieben.

Die Erläuterungen werden durch zahlreiche Abbildungen veranschaulicht. Checklisten, Hinweise, Beispiele und Musterbriefe runden den Band ab.

Das Handbuch gliedert sich in die Kapitel

- Grundlagen
- Terminplanung
- Vorbereitung der Baudurchführung
- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung
- Örtliche Bauleitung
- Objektbetreuung und Dokumentation.

**Handbuch zur Lohnsteuer 2013. – München: Beck, 2013. XXVII, 1119 S. 1 CD-ROM. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-64317-0; € 41.–**

Das Handbuch dokumentiert den Stand 1. März 2013. Zunächst wird das gesamte Einkommensteuergesetz geschlossen wiedergegeben mit allen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts sowie dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression. Berücksichtigt wurden außerdem alle Gesetzesänderungen durch das LSV-Neuordnungsgesetz und das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und zur Änderung steuerlicher Vorschriften. Die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2013 waren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht geklärt.

Im Hauptteil erfolgt die Zuordnung der Lohnsteuer-Richtlinien und Lohnsteuer-Hinweise sowie der sonstigen Verwaltungsanordnungen zu den jeweiligen Vorschriften des EStG. In dem umfangreichen Anhang sind die lohnsteuerrechtlichen Nebengesetze abgedruckt. Die beigelegte CD-ROM enthält ein aktualisiertes Lohn- und Einkommensteuer-Berechnungsprogramm.

**Personenbeförderungsgesetz. Personenbeförderungsgesetz mit Freistellungs-Verordnung, BOKraft ... Begründet von Karlheinz Meyer. Von Klaus-Albrecht Sellmann und Holger Zuck. – 4. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIV, 392 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-61836-9; € 39.–**

Das Personenbeförderungsgesetz regelt den öffentlichen und privaten Personennahverkehr mit Straßenbahn, Bussen und Taxen, den Verkehr mit Mietwagen sowie Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen mit Bussen. Das Gesetz bestimmt neben den Rechten und Pflichten der Unternehmer und ihrer Arbeitnehmer auch die ihrer Kunden.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem Personenbeförderungsgesetz, die Freistellungsverordnung, die BOKraft und die BerufszugangsVO sind vollständig abgedruckt und erläutert. In die Neuauflage sind die Anfang 2013 in Kraft getretenen Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes eingearbeitet. Diese Änderungen umfassen die Gewährung von Ausgleichszahlungen, die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, das Genehmigungsverfahren, den Omnibuslinienfernverkehr und den Gelegenheitsverkehr mit dem Kfz. Mit der PBefG-Novelle 2012 erfolgt die Anpassung des nationalen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die im Anhang vollständig wiedergegeben ist. Zudem enthält der Anhang weitere Texte der wichtigsten einschlägigen EU-Vorschriften und eine Zusammenstellung nationaler Bestimmungen.

**Grüneberg, Christian: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen. Eine systematische Zusammenstellung veröffentlichter Entscheidungen nach dem StVG. – 13., neu bearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2013. XXV, 597 S. ISBN 978-3-406-65097-0; € 45.–**

In übersichtlich geordneter Zusammenstellung enthält das Buch rund 4900 Entscheidungen zur Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen. Das differenzierte Gliederungssystem geht zunächst von der Art der Verkehrsmittel (Kraftfahrzeug, Schienenbahn, Fuhrwerk) und Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, Fußgänger, Tier) aus und orientiert sich anschließend am typischen äußeren Erscheinungsbild der Unfallsituation wie Bewegungsrichtung, Unfallort, Fehlverhalten, Sichtverhältnisse. Der Benutzer wird somit schrittweise zum gesuchten Urteil geführt, erhält Informationen zur Rechtslage und den entscheidungserheblichen Kriterien. Die Gerichtsentscheidungen sind innerhalb der einzelnen Abschnitte nach dem Instanzenzug, dann alphabetisch und schließlich nach dem Datum geordnet.

In der Neuauflage wurden über 100 neue Entscheidungen aufgenommen. Die Vorbemerkungen zu den einzelnen Kapiteln wurden durchgehend aktualisiert und informieren über Grundsätzliches und neue Tendenzen der Rechtsprechung.

**Richter, Achim und Annett Gamisch: Eingruppierung TV-L in der Praxis. Handbuch: die neue Entgeltordnung; Verwaltung; körperliche/handwerkliche Tätigkeiten. – Regensburg: Walhalla, 2013. 207 S. ISBN 978-3-8029-1570-3; € 16,50.**

Die Mehrheit der Länder hat zum 1.1.2012 ein neues – altes – Eingruppierungsrecht eingeführt. Die neue Entgeltordnung des TV-L stellt eine korrigierte Fortschreibung des alten Rechts dar. Neben alte und gestraffte Tätigkeitsmerkmale treten neue, unbestimmte Rechtsbegriffe.

Das Werk erklärt das alte und das neue Eingruppierungsrecht der Länder:

- Grundlagen der Eingruppierung nach dem TV-L
- Aufbau der Entgeltordnung
- Auslegung der Tätigkeitsmerkmale des Teil I (Allgemeiner Verwaltungsdienst)
- Auslegung ausgesuchter Tätigkeitsmerkmale des Teil III (handwerkliche Tätigkeiten)
- Eingruppierungsvorgang (Ermitteln der korrekten Eingruppierung)
- Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung.

**Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Karsten Schmidt. – 3. Aufl. – München: Beck. Bd. 5: Viertes Buch. Handelsgeschäfte. Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Zweiter Abschnitt. Handelskauf. Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft §§ 343–406. Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG. Redakteurin: Barbara Grunewald. – 2013. XLVI, 1447 S. ISBN 978-3-406-61025-7; € 209.–**

Der Großkommentar wird nach den Büchern des HGB gegliedert und erscheint in 7 Teilbänden. In Bereichen wie dem Bankrecht oder Transportrecht, wo eine systematische Geschlossenheit im HGB fehlt, geht die Darstellung über diese Gesetzeslage hinaus.

Der Band 5 erläutert die wichtigsten Vorschriften über Handelsgeschäfte. Erläutert werden insbesondere die Allgemeinen Vorschriften zu den Handelsgeschäften (§§ 343–372), der Handelskauf selbst (§§ 373–382) sowie das Kommissionsgeschäft (§§ 383–406). Im Rahmen der Kommentierung zu den Handelsbräuchen wird ausführlich auf die neuen Incoterms 2010 eingegangen. Ferner enthält der Band eine Kommentierung zum CISG.

Die Rechtsprechung ist umfassend ausgewertet. Der Band wird durch ein differenziertes Sachverzeichnis erschlossen.

**Schnellenbach, Helmut: Beamtenrecht in der Praxis. – 8., neubearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXVIII, 445 S. (NJW-Praxis; 40) ISBN 978-3-406-64257-9; € 57.–**

Das Werk bietet eine systematische Darstellung des Beamtenrechts. Vertieft werden die Teilbereiche, die für Beamte und ihre Anwälte, für Verwaltungen und für Verwaltungsgerichte in der Praxis besonders wichtig sind. Zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung und Literatur erläutern typische Fälle und zeigen Lösungswege.

Die Föderalismusreform I hat zu grundlegenden Änderungen bei der Gesetzgebungskompetenz im Beamtenrecht geführt. Das Bundesbeamtengesetz ist in der Folge neu gefasst worden. Für die Landesbeamten liegt danach die Gesetzesbefugnis bei den Ländern.

Die Neuauflage bringt das Standardwerk auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Berücksichtigt wurde insbesondere die erste Rechtsprechung nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes. Neu hinzu kommt ein Kapitel zum Ruhestand.

**Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht. Hrsg. von Knut Höra. Begr. von Michael Terbille. – 3., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XLIV, 1938 S. ISBN 978-3-406-63671-4; € 159.–**

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher informiert über die wesentlichen Bereiche des Privatversicherungsrechts. An eine einführende Darstellung der grundlegenden versicherungsrechtlichen Besonderheiten schließen sich über 30 weitere Kapitel an, die jeweils gesondert nach Versicherungszweigen detailliert einzelne Versicherungen behandeln und dem Rechtsanwalt konkrete Lösungsvorschläge für die Mandatsbearbeitung geben. Die Versicherungszweige umfassen die Sach-, Haftpflicht-, Personen-, Vermögensschadensversicherungen sowie Mischformen und Internationales Versicherungsrecht. Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen, Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen, vielfältige Praxistipps und Checklisten zur Abwicklung komplexer Problembereiche angeboten.

Die Neuauflage mit Rechtsstand 1. Januar 2013 berücksichtigt die umfangreiche Rechtsprechung nach der VVG-Reform. Neu aufgenommen wurden die Kapitel u.a. zu IT- und Elektronikversicherungen sowie zur Rückversicherung.

**Hausmann, Rainer: Internationales und Europäisches Ehescheidungsrecht. Mit Scheidungsfolgenrecht. Kommentar. – 1. Aufl. – München: Beck; Basel: Helbing & Lichtenhahn, 2013. XXXVII, 1526 S. ISBN 978-3-406-61237-4; € 199.–**

Das Recht der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen in Fällen mit Auslandsberührung ist von großer praktischer Bedeutung.

Die Neuerscheinung aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte Kommentierung der für die Bearbeitung eines internationalen Scheidungsfalls maßgeblichen Rechtsquellen in einem Band.

Die Kommentierung setzt bei der prozessualen Situation an, in der sich für den Praktiker Fragen des internationalen Privat- und Verfahrensrechts stellen. Die einzelnen Vorschriften aus den Verordnungen, Staatsverträgen und Gesetzen werden jeweils insgesamt abgehandelt. So werden die relevanten Vorschriften für das Erkenntnisverfahren sowie für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen gesondert kommentiert. Zudem behandelt der Band die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Prüfungsschemata erschließen das Verhältnis zwischen Staatsverträgen, EU-Verordnungen und nationalem Verfahrens- und Kollisionsrecht. In die Erläuterungen einbezogen sind u.a.:

- die Eheverordnung – EuEheVO
- Unterhaltsverordnung – EuUntVO
- Scheidungsverordnung – Rom III-VO
- Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)
- Haager Unterhaltsprotokoll (HUP)
- Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)
- Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)
- Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)
- FamFG
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

**Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Schiwy, Peter. Unter Mitarbeit von Brigitte Stegmüller ... – 269. Erg.-Liefg. – Stand: 1. März 2013. – Unterschleißheim: R.S. Schulz Verlag, 2013. – Loseblattausg. in 7 Ordnern. ISBN 978-3-7962-0381-7; Grundwerk € 195.–**

Die Produktionspalette der chemischen Industrie reicht von Vorprodukten für die Herstellung in anderen Industriebereichen bis hin zu Endprodukten in Umwelt, Gesundheit und Ernährung. Das Chemikaliengesetz regelt die entsprechenden Melde-, Prüf- und Kennzeichnungspflichten. Neben diesen Vorschriften ist das Chemikalienrecht durch vielfältige Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technische Regeln geprägt. Nicht zuletzt spielen auch die europarechtlichen Regelungen eine erhebliche Rolle, denen drei eigene Ordner vorbehalten sind.

Mit der 269. Lieferung wird den Änderungen in der Versatzverordnung und in der Altölverordnung Rechnung getragen. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 520 – wurden aufgenommen.

Auch im Landesrecht wurde die Sammlung aktualisiert, u.a. wurde in Bayern die Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz auf einen neuen Stand gebracht. In Baden-Württemberg gab es Änderungen in der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung und in Brandenburg bei der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung. Für Rheinland-Pfalz wurde die Landesverordnung über die zentrale Stelle für Sonderabfälle und die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes aktualisiert. Im europarechtlichen Teil wurde die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH VO) aktualisiert.

**Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2013/2014. Hrsg. von Jürgen Pelka und Walter Niemann. – 14. Aufl. – München: Beck, 2013. XXVII, 2295 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Steuerinstituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-64013-1; € 129.–**

Das einbändige Handbuch erscheint in einem 2-Jahre-Rhythmus und bietet die drei Säulen der Steuerberatung in einem Band:

- gesamtes Bilanzrecht/Bilanzsteuerrecht
- gesamtes materielles und formelles Steuerrecht einschließlich Steuerstrafrecht, Berufs- und Gebührenrecht
- gesamte vereinbare Tätigkeiten und sonstige Beratungsthemen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum wurden in allen Kapiteln entsprechend der Fortentwicklung aktualisiert, berücksichtigt ist u.a. die digitale Betriebsprüfung, die Informationsregelungen EU und Nicht-EU, die betriebliche Altersvorsorge und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Die detaillierten Inhaltsverzeichnisse am Anfang eines jeden Kapitels und das mit über 150 Seiten umfangreiche Sachregister ermöglichen einen sehr guten Einstieg in die schwierige Materie.

**Schmidt-Futterer. Mietrecht. Großkommentar des Wohn- und Gewerberaummietrechts. Hrsg. von Hubert Blank. – 11., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIII, 2883 S. ISBN 978-3-406-63877-0; € 179.–**

Der Klassiker unter den Mietrechtskommentaren bietet wieder ein hohes Informationsangebot. Die ausgewiesenen Mietrechtsexperten erläutern die Paragraphen 535–580 a BGB und die Nebengesetze zum Mietrecht wie die Heizkostenverordnung. Die aktuelle BGH-Rechtsprechung ist bis Februar 2013 eingearbeitet. In die Neuauflage wurde das Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz) eingearbeitet. Durch das MietRÄndG ergaben sich im Mietrecht wesentliche Änderungen. Hiervon sind eine Reihe von materiellen Vorschriften des Mietrechts betroffen. Im Zentrum steht dabei die Neugestaltung des Rechts der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einschließlich der dazugehörigen Mieterhöhungsregelungen. Die Vorschrift schafft einen neuen Kündigungstatbestand beim Verzug des Mieters mit der Zahlung der Kautions. Zudem enthält das MietRÄndG einige Ergänzungen der Zivilprozessordnung. Eingearbeitet ist u.a. auch das Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, das Europaanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAGEE) und die stets anzuwendende Neufassung der Trinkwasserverordnung. Ein detailliertes Sachverzeichnis erschließt das Werk.

**Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts. Von Birgit Niepmann und Werner Schwamb. Begr. von Elmar Kalthoener und Helmut Büttner. – 12., völlig überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XV, 472 S. (NJW-Praxis; 22) ISBN 978-3-406-64258-6; € 49.–**

Der Band gibt einen Überblick über die familiengerichtliche Rechtsprechung zur Unterhaltshöhe. Alle unterhaltsrelevanten Fakten sind anhand der Leitlinien der OLG-Familienenate systematisch dargestellt.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur zum Unterhaltsrecht. Berücksichtigt wurden dabei insbesondere die wichtigen Entscheidungen des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Dreiteilungsmethode sowie zu den Hartz IV Sätzen. Zudem wurde die zahlreiche Rechtsprechung im Anschluss an die bereits 2009 in Kraft getretenen Reformen des Verfahrensrechts, Güterrechts und des Versorgungsausgleichs eingearbeitet. Die aktuelle Düsseldorfener Tabelle sowie die Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte sind berücksichtigt.

Auf vielfachen Wunsch wird das Sachregister wieder in der bewährten Systematik der 10. Auflage gestaltet.

**Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. Textausgabe. – 12. Aufl., Stand 1.2.2013. – Heidelberg: Rehm, 2013. VII, 244 S. ISBN 978-3-8073-0193-8; € 9,95.**

Zu den so genannten aushangpflichtigen Arbeitsgesetzen gehören vom Gesetzgeber speziell ausgewählte Arbeitsschutzgesetze. Jeder Arbeitgeber, der bestimmte betriebliche oder arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen erfüllt, muss diese Gesetze für die Arbeitnehmer leicht zugänglich aushängen. Bei wesentlichen Gesetzesänderungen ist der Aushang auf den neuesten Stand zu bringen. Alle Rechtsänderungen zum 1. Februar 2013 sind in der Ausgabe berücksichtigt. Neu aufgenommen wurde die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung. Ergänzende arbeitsrechtliche Vorschriften, speziell auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abgestellt, runden die Textausgabe ab.

**Compliance für den Mittelstand. Hrsg. von Peter Fissene-wert. – München: Beck, 2013. XXII, 245 S. ISBN 978-3-406-63961-6; € 59.–**

Compliance bedeutet die in der Verantwortung der Unternehmensleitung liegende Einhaltung von Gesetzen und unternehmensinternen Richtlinien. Verstöße können strafrechtliche sowie wirtschaftlich nachteilige Folgen haben und den „guten Ruf“ eines Unternehmens beschädigen. Die Einrichtung einer funktionierenden Compliance-Organisation ist daher auch für kleine und mittelständische Unternehmen eine aktuelle Herausforderung.

Dieses Werk ermöglicht eine Analyse des eigenen Unternehmens, beschreibt Wege und Instrumente, um die neuralgischen Punkte systematisch zu erfassen und bietet umsetzbare Lösungsvorschläge an.

**Landmann, Robert und Gustav Rohmer: Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Kommentar. Von Peter Marcks ... – 63. Erg.-Liefg. – Stand: Feb. 2013. – München: Beck, 2013. – Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-406-42181-5; Grundwerk bei Fortsetzungs-bezug € 112.–**

Das Recht der selbständigen Gewerbebetriebe ist prägend für die heutige Arbeitsgesellschaft. Von zentraler Bedeutung für das Gewerberecht ist nach wie vor die Gewerbeordnung. Der Kommentar enthält in Band I eine umfassende Kommentierung der Gewerbeordnung, ergänzt durch Band II mit den wichtigsten, z.T. ausführlich kommentierten gewerberechtlichen Nebengesetzen sowie einer Vielzahl bedeutsamer Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern. Im Mittelpunkt der 63. Ergänzungslieferung steht die völlige Überarbeitung der Kommentierung des § 34c GewO, aus deren Anwendungsbereich die Anlagenvermittler seit Inkrafttreten des neuen Finanzanlagenvermittlungsrechts herausgenommen worden sind, samt der zugehörigen neuen Muster-Verwaltungsvorschrift. Zudem wurde die PreisangabenVO überarbeitet. Wegen dieses stark auf Einzelfälle abstellenden Rechtsbereichs wurde die Thematik im Werk völlig ausgetauscht.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.  
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.